Allgemeine Einkaufsbedingungen



Arcade Engineering AG, Hegenheimermattweg 65, CH-4123 Allschwil

Allgemeine Bedingungen für Bestellungen von Arcade Engineering AG

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden «Allgemeinen Bedingungen» sind fester Bestandteil jeder von Arcade Engineering AG (nachstehend KUNDE) aufgegebenen Bestellung (nachstehend BESTELLUNG).
- 1.2 Indem er die BESTELLUNG bestätigt, anerkennt der LIEFERANT alle zur Ausführung der BESTELLUNG nötigen Angaben vom KUNDEN erhalten zu haben und akzeptiert die vorliegenden «Allgemeinen Bedingungen».
- 1.3 Bei Abweichungen zwischen den Klauseln der BESTELLUNG und den «Allgemeinen Bedingungen» kommen die Klauseln der BESTELLUNG vor den Klauseln der vorliegenden «Allgemeinen Bedingungen» zur Anwendung. Die allgemeinen Bedingungen des LIEFERANTEN kommen nur zur Anwendung, wenn in der BESTELLUNG ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Versand und Lieferung

2.1 Die Verpackung, der Versand und der Transport der Ware erfolgen unter der ausschliesslichen Verantwortung und auf Kosten des LIEFERANTEN. Dieser wird alle nötigen Vorkehrungen treffen, um die Ware für den Transport korrekt zu schützen (Verpackungen, Versicherungen) und an die vereinbarte Adresse zu liefem. Jeder Lieferschein (in 2 Exemplaren) ist klar und gut verständlich auszustellen und hat ausdrücklich die Arcade-BESTELL-Nummer aufzuweisen. Unter Vorbehalt gegenteiliger Weisungen erfolgt der Gefahrenübergang bei der Entgegennahme der Ware durch den KUNDEN.

3. <u>Lieferfrist und Nichtbeachtung der Lieferfrist</u>

- 3.1 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn das Material, allenfalls nach Prüfungen, zum Empfänger befördert worden ist, die Abnahme beendet worden ist und das Material der BESTELLUNG entspricht.
- 3.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet die in der BESTELLUNG festgelegte Frist für die Lieferung der Ware oder für die Beendigung der ihm anvertrauten Arbeiten einzuhalten. Er trägt die Verantwortung für jegliche Verspätung, inkl. für Verspätungen von Subunternehmem, welche mit dem KUNDEN keine vertraglichen Beziehungen haben. Gemäss Art. 102 OR gerät der LIEFERANT nach Ablauf der Frist in Verzug.
- 3.3 Sollte beim LIEFERANTEN aus irgendwelchen Gründen oder aufgrund von höherer Gewalt eine Verspätung vorkommen (Art. 97 ff OR), ist der LIEFERANT verpflichtet, den KUNDEN sofort darüber zu informieren. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins oder der Lieferfrist hat der LIEFERANT eine Konventionalstrafe an den KUNDEN zu bezahlen, deren Höhe in der BESTELLUNG festgelegt wird. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den LIEFERANTEN nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Weiterer Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten und kann neben der Zahlung der Konventionalstrafe gefordert werden.

4. Garantie für Mängel

- 4.1 Ohne andere Anforderungen in der BESTELLUNG, besteht eine Garantiefrist von 24 Monaten ab der Abnahme oder (sofern vereinbart) ab der Inbetriebnahme.
- 4.2 In Abänderung der gesetzlichen Regeln kann sich der KUNDE während der gesamten Garantiedauer auf festgestellte Mängel benufen
- 4.3 Bis zum Ablauf der Garantiedauer unternimmt der LIEFERANT auf eigene Kosten alle notwendigen Massnahmen, damit das Material und die Installationen den VERTRAGS-Anforderungen gerecht werden. Für die während dieser Frist reparierten oder ersetzten Teile stehen beginnt danach wieder die ursprüngliche Garantiedauer. Die

Garantie erstreckt sich auch auf die von einem allfälligen Subunternehmer gelieferten Teile.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet dem KUNDEN bei der Lieferung die nötigen Dokumente (in 3 Exemplaren) für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des gelieferten Materials zu übergeben.
- 5.2 Alle vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Dokumente sind vertraulich zu behandeln und bei der Lieferung an den KUNDEN zurückzusenden.
- 5.3 Der LIEFERANT garantiert dem KUNDEN gegen jede Fälschung und jede Verletzung des Urheberrechts vorzugehen, welche sich aus der Verwendung von Material, Plänen, Unterlagen und Informationen ergeben könnte.
- 5.4 Jede Ergänzung, jede Präzisierung, jede Änderung und jeder Nachtrag zu der BESTELLUNG bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Eine eventuelle vertragliche Lücke ist im Sinne der vertraglichen Bestimmungen und der vorliegenden «Allgemeinen Bedingungen» zu ergänzen.

Preis und Zahlungsbedingungen

6.1 Preis, Steuem, Rabatt und Skonto sowie die Zahlungsbedingungen sind in der BESTELLUNG festgehalten. Eine Preiserhöhung des LIEFERANTEN nach erfolgter Bestellung ist nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien möglich.

7. Gerichtsstand und Rechtsstreitigkeiten

7.1 Die Parteien vereinbaren die ausschliessliche Anwendung des Schweizerischen Rechts unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Rechts des sowie des Internationalen Privatrechts der Schweiz (IPRG). Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer BESTELLUNG des KUNDEN inkl. Zustandekommen, Auslegung und Gültigkeit der Bestellung oder der Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen ist ausschliesslich Allschwil.